

Bezugsgebühr:

Wochentheil 2 M. 50 Pf. durch
die Post ab.

Die "Dresdner Nachrichten" erscheinen
doppelt am Montag; die Bezieher in
Dresden und der näheren Umgebung zu
dem Zeitraum durch eigene Boten
oder Kommissionäre erzielen erhalten
das Blatt an Wochentagen, die
nicht auf Sonn- oder Feiertagen folgen,
in zwei Abtheilungen: Abendausgabe
und Morgenblatt.

Abdruck aller Artikel u. Originalar-
beiten ist ausdrücklich untersagt.
Ausdrücke bleiben unverändert:
ausdrückliche Konkurrenz werden
nicht ausbeschaut.

Abdruck aller Artikel u. Originalar-
beiten ist ausdrücklich untersagt.
Ausdrücke bleiben unverändert:
ausdrückliche Konkurrenz werden
nicht ausbeschaut.

Dresdner Nachrichten

Der Detail-Verkauf der Damenhuft-Fabrik

Altmärkt 6 J. M. Korschatz, Hoflieferant

bietet in geschmackvoller Ausführung ungarnierte und garnierte
Hüte nach eigenen, sowie Pariser, Londoner und Wiener Modellen.

Gegründet 1856.

Haupt-Geschäftsstelle:
Marienstr. 38.

Anzeigen-Carif.

Zahlung von Entsendungen
bis Sonnabend 3 Uhr, Sonn- und
Werktags nur Marienstrasse 38 von
11 bis 12 Uhr, 2 bis 3 polige Grund-
seite ab 8 Silben 20 Pf. An-
fassungen auf bei Verwirrtheit Seite
25 Pf., die abholende Zeit als Ein-
griff, aber auf Seite 50 bis
50 Nummern nach Sonn- und Wer-
ktagen 1- bis 2-polige Grundseite
ab 40 bis 60 und so viel nach be-
sonderem Zutritt zusätzliche Auf-
träge nur gegen Vorabeschilderung.
Belegblätter mit den zu 10 Pf.
bedacht.

Reratsschöpfung:
Amt 1 Nr. 11 und Nr. 2096.

Nr. 336. Spiegel: Innerpolitische Lage. Hofnachrichten. Stadtverordnetenwahlen. Gewerbelegitimationen. | Muthmäßliche Witterung: Strenger Frost. | **Freitag, 5. Dezember 1902.**

Certidios und Sächsisches.

— Amtsgericht. Mit der Privatbeleidigungsakte des Schriftstellers Adalbert Fischer, Inhabers der Münchnerischen Verlagsbuchhandlung in Riedelsfeld in Freiburg i. Br. ist eine besonders literarische Reihe interessirende Angelegenheit zum Abschluss ge-
langt. Gegenstand der Klage bildet ein zu Beginn dieses Jahres von einem „dankbaren Man-Leiter“ im Riedelsfeldischen Verlage erschienen Brochüre unter dem Titel „Carl Man als Erzieher und die Wahrheit über Carl Man“, oder „Die Gegner Karl Man's in ihrem eigenen Urtheile“. In ihr habe sich der Anonimus gegen verschiedene Centrumblätter, darunter auch die „Sächsische Volkszeitung“, weil diese angeblich ihren Chefredakteur im Lande herumgelebt hatte, damit er in öffentlichen Vorträgen und vor Tausenden von Zuhörern vor Karl Man warne, von dem ausgesetzt wurde, daß er, der viele Reisebilderungen aus dem Orient ver-
öffentlichte, jemals in den beschriebenen Ländern gewesen sei, er sei noch als Reiseberichterstatter nicht ernst zu nehmen. Die „Frankfurter Zeitung“ stellte Man's Angaben in seinen Reise-
romänen einfach als Schwundstücke hin. Auf diese und ähnliche Auslassungen reichten zunächst in der „Elberfelder Zeitung“ ein Eingelangt, das Angritte gegen den Verlag der „Sächsischen Volks-
zeitung“ und deren Chefredakteur enthielt. Die hierauf von den Bekleidungen erhobene gerichtliche Klage erledigte sich dadurch, daß der Einender in der „Elber. Za.“ seine Vorwürfe gegen die Privatläger zurücknahm, und zwar unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß einer einer Täuschung geworden zu sein. Die von denselben Privatlägern auch gegen den Verleger der Brochüre „Carl Man als Erzieher“ vns. Herrn Riedelsfeld, beim Schöffen-
gericht zu Freiburg eingestraute Klage endete mit einem Ver-
gleich, nach dem der Beklagte in einer Erklärung anerkannte, daß die Geschäftsverbindungen zwischen Karl Man und den Privat-
lägern in der Brochüre eindeutig dargestellt sind und die in ihr enthaltenen Bekleidungen gegen die Privatläger mit dem Aus-
druck des Bedauerns zurücknahm. Das hierüber geschlossene Ver-
gleichsprotokoll gelangte nach den an Freiburg betroffenen Vereinbarungen in den „Dresdner Nachrichten“ und anderen Blättern in Leipzig, Elberfeld und Köln zum Abzug.
Durch den Inhalt der Brochüre, dessen Verfasser sich nicht nennt, fühlte sich auch der Privatläger Fischer-Riedelsfeld beleidigt. Es wird in ihr die Behauptung aufgestellt, daß der Münchnerische Verlag die Abwesenheit des im benachbarten Radebeul wohnhaften Schriftstellers Karl Man, während dieser auf einer langen Orientreise sich befand, ausgenutzt habe, indem er dessen über 20 Jahre alten Sachen völlig umgearbeitet und unter Beibehaltung des Titels habe neu erscheinen lassen. Der durch Herrn Rechtsanwalt Bernlein vertretene Beklagte, der vom Erzieher entbunden ist, bestreitet, daß die infrage stehenden Stellen der Brochüre sich auf den Privatläger Fischer beziehen, vielmehr bezogen sie sich auf die Leitung der „Sächsischen Volkszeitung“. Er nimmt den Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs für sich in Anspruch. Denn das Buch verfolgt in erster Linie den idealen Zweck, fälsche Urtheile über den Schriftsteller Karl Man zu entkräften. Nachdem Riedelsfeld die betreffende Brochüre aus dem Buchhandel auf die prosessuale Klage hin zurückgesogen hat, erwies sein juristischer Vertreter auf den von Man gegen Fischer wegen unberechtigter Nachdrucks ange strengten Civilprozeß und beantragt die Auflösung der bereits früher vertragten Bekleidungsakte bis zur Entscheidung jenes Prozesses. Diesem Antritt widerrichtet Herr Rechtsanwalt Hans Kohlmann, der Vertreter des Privatlägers. Das Schöffengericht unter Vorbeh. des Herrn Amtsrichters Dr. Hermann gelangt zur Ablehnung sämtlicher Bekleidungsanträge des Beklagten, weil die Brochüre die Achtung erkenntlose lare, den Privatläger zu beleidigen. Bei der Strafsummung berücksichtigt es, daß Riedelsfeld nicht der Urheber der Bekleidungen ist, da die Brochüre von einem Anderen, vielleicht von Karl Man selbst, verfaßt sei. Das Urteil leitet auf 50 M. Geldstrafe und Be-
schlagnahme der Brochüre, soweit die Bekleidungen den Privat-
läger betreffen; ferner wird die Unbrauchbarmachung der in Frage kommenden Druckplatten und Formen ausgesprochen.

— U m t s g e r i c h t. Mit der Privatbeleidigungsklage des Schriftstellers Adalbert Fischer, Inhabers der Münchmeyer'schen Verlagsbuchhandlung in Niedersöldn., gegen den Buchhändler Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg i. Br. ist eine besonders litterarische Kreise interessirende Angelegenheit zum Abschluß gelangt. Gegenstand der Klage bildet ein zu Beginn dieses Jahres von einem „dankbaren May-Leser“ im Fehsenfeld'schen Verlage erschienene Broschüre unter dem Titel „Karl May als Erzieher und die Wahrheit über Karl May“, oder „Die Gegner Karl May's in ihrem eigenen Lichte“. In ihr wandte sich der Anonymus gegen verschiedene Centrumsblätter, darunter auch die „Kölnische Volkszeitung“, weil diese angeblich ihren Chefredakteur im Lande herumgesandt hätte, damit er in öffentlichen Vorträgen und vor Tausenden von Zuhörern vor Karl May warne, von dem angezweifelt wurde, daß er, der viele Reiseschilderungen aus dem Orient veröffentlichte, jemals in den beschriebenen Ländern gewesen sei, er sei sonach als Reiseberichterstatter nicht ernst zu nehmen. Die

romänen einfach als Schwindelerien hin. Auf diese und ähnliche Auslassungen erschien zunächst in der „Elbersfelder Zeitung“ ein Eingesandt, das Angriffe gegen den Verlag der „Kölnischen Volkszeitung“ und deren Chefredakteur enthielt. Die hierauf von den Beleidigten erhobene gerichtliche Klage erledigte sich dadurch, daß der Einsender in der „Elberf. Ztg.“ seine Vorwürfe gegen die Privatkläger zurücknahm, und zwar unter dem Ausdruck des Bedauerns, das Opfer einer Täuschung geworden zu sein. Die von denselben Privatklägern auch gegen den Verleger der Broschüre „Karl May als Erzieher“ usw., Herrn Fehsenfeld, beim Schöffengericht zu Freiburg angestrebte Klage endete mit einem Vergleich, nach dem der Beklagte in einer Erklärung anerkannte, daß die Geschäftsverbindungen zwischen Karl May und den Privatklägern in der Broschüre unrichtig dargestellt sind und die in ihr enthaltenen Beleidigungen gegen die Privatkläger mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknahm. Das hierüber geschlossene Vergleichsprotokoll gelangte nach den an Gerichtsstelle zu Freiburg getroffenen Vereinbarungen in den „Dresdner Nachrichten“ und anderen Blättern in Leipzig, Elberfeld und Köln zum Abdruck. Durch den Inhalt der Broschüre, dessen Verfasser sich nicht nennt, fühlte sich auch der Privatkläger Fischer-Niedersöldn. beleidigt. Es wird in ihr die Behauptung aufgestellt, daß der Münchmeyer'sche Verlag die Abwesenheit des im benachbarten Radebeul wohnhaft gewesenen Karl May, während dieser auf einer langen Orientreise sich befand, ausgenutzt habe, indem er dessen über 20 Jahre alten Sachen völlig umgearbeitet und unter Beibehaltung des Titels habe neu erscheinen lassen. Der durch Herrn Rechtsanwalt Bernstein vertretene Beklagte, der vom Erscheinen entbunden ist, bestreitet, daß die inkriminierten Stellen der Broschüre sich auf den Privatkläger Fischer beziehen, vielmehr bezögten sie sich auf die Leitung der „Kölnischen Volkszeitung“. Er nimmt den Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs für sich in Anspruch. Denn das Buch verfolge in erster Linie den idealen Zweck, falsche Urtheile über den Schriftsteller Karl May zu entkräften. Nachdem Fehsenfeld die betreffende Broschüre aus dem Buchhandel auf die prozessuale Klage hin zurückgezogen hat, verwies sein juristischer Vertreter auf den von May gegen Fischer wegen unberechtigten Nachdrucks angestrengten Civilprozeß und beantragt die Aussetzung der bereits früher vertagten Beleidigungsklage bis zur Entscheidung jenes Prozesses. Diesem Anhören widerpricht Herr Rechtsanwalt Hans Aohlmann, der Vertreter des Privatklägers. Das Schöffengericht unter Vorsitz des Herrn Umtschreibers Dr. Hermann gelangt zur Ablehnung sämtlicher Beweisanträge des Beklagten, weil die Broschüre die Absicht erkennen lasse, den Privatkläger zu beleidigen. Bei der Strafzumessung berücksichtigt es, daß Fehsenfeld nicht der Urheber der Beleidigungen ist, da die Broschüre von einem Anderen, vielleicht von Karl May selbst, verfaßt sei. Das Urteil lautet auf 50 Mk. Geldstrafe und Verzinsnahme der Broschüre, soweit die Beleidigungen den Privatkläger betreffen; ferner wird die Unbrauchbarmachung der in Frage kommenden Druckplatten und Formen ausgesprochen.